

Infektionsschutzkonzept

für zeitlich befristete Maßnahmen der
Einrichtungen in der Jugendarbeit SGB VIII
§§11-13.

Stand: 03.08.2020 (gültig bis 31.08.2020)



Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung

Redaktion

Jugendamt
Abteilung Kinder- und Jugendförderung

Telefon: 0361 655-4851, E-Mail: rick.lepa@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Stand: 03.08.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeines	4
Infektionsschutzkonzept	4
Grundsätzliches	5
1. Hygiene in der Einrichtung.....	5
2. regelmäßiges Händewaschen mit Seife	5
3. Lüftung und Reinigung von Angebotsräumen, Umgang mit Spielgeräten	5
4. Unterweisung und aktive Kommunikation	6
5. Personenbezogene Maßnahmen	6
Hygienemanagement.....	7
Schrittweise Öffnung von Angeboten	8
Sonstiges	9
Quellen.....	10

Allgemeines

Das neuartige Corona-Virus ist ein von Mensch zu Mensch, vor allem durch Tröpfcheninfektion, übertragbares Virus, das die Krankheit Covid19 verursacht.

Die häufigsten Krankheitszeichen sind grippeähnliche Symptome, wie beispielsweise Fieber und trockener Husten. Diese müssen aber nicht zwingend auftreten. Infizierte können auch ohne auftretende Beschwerden andere Menschen anstecken. Vor allem bei älteren und vorerkrankten Menschen kann die Infektion zu schweren Lungenentzündungen führen. Bei einigen Patienten sind Lungenversagen und Tod die Folgen. Es existiert derzeit noch keine ursächliche Therapie. Auch eine Impfung ist noch nicht verfügbar.

Die aktuelle Situation erfordert daher ein schrittweises und umsichtiges Handeln, um die Gesundheit aller nicht zu gefährden.¹

Infektionsschutzkonzept

Das hier empfohlene Maßnahmenpaket erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und muss bei sich verändernden Bedingungen an die jeweilige Situation angepasst werden.

Auf der Grundlage des Basishygienekonzeptes der Stadtverwaltung Erfurt, der fachlichen Empfehlungen des Landes und unter Berücksichtigung der Tätigkeitsfelder der Jugendarbeit, ist das folgende Infektionsschutzkonzept entstanden. Dieses gilt grundsätzlich für alle Einrichtungen der Jugendarbeit SGB VIII §§ 11-13, die über den aktuellen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Erfurt finanziert werden.

Zusätzliche Maßnahmen werden durch ein individuelles Einrichtungskonzept ergänzt, soweit es die besonderen örtlichen Gegebenheiten oder individuelle Aufgaben erfordern.

Jugendarbeit ist stark geprägt durch den Aufbau von Beziehungen und direkten Kontakt. Abstandsregelungen und das Tragen eines Mundnasenschutzes sind nicht in jedem Fall umsetzbar.

Die Umsetzung der getroffenen Maßnahmen im Infektionsschutzkonzept erfolgt immer unter der Berücksichtigung aktueller Verordnungen und muss bei Bedarf durch die jeweilige Einrichtung eingeschränkt werden.

¹ Basiskonzept der Stadtverwaltung Erfurt, Stand 30.04.2020.

Grundsätzliches

- regelmäßiges Händewaschen mit Seife
- kein Händeschütteln und Körperkontakt zu anderen Personen
- in die Armbeuge niesen und husten, von anderen Personen Abstand halten und wegrehen
- Hände vom Gesicht fernhalten, das heißt, vermeiden Sie Berührungen im Gesichtsbereich
- Personen mit Infekt-Anzeichen (Husten, Schnupfen, Fieber, Unwohlsein) ist der Zutritt in die Einrichtung nicht zu gewähren. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln.
- Der Träger bzw. die Einrichtung hat von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die sich nicht an die vorliegenden Infektionsschutzregeln halten, der Einrichtung zu verweisen.

1. Hygiene in der Einrichtung

Regelung zu den Sanitäreanlagen (ausreichend Flüssigseife und Einweghandtücher, Hinweisschilder zur richtigen Handhygiene und zu Reinigungsintervallen):

- regelmäßiges Händewaschen mit Seife und Benutzung eines Einmalhandtuchs (fließendes Wasser, mindestens 30 Sekunden einseifen, anschließend abspülen und Hände gut abtrocknen)
- tägliche Reinigung sämtlicher Arbeitsflächen

2. regelmäßiges Händewaschen mit Seife

- nach Betreten eines Gebäudes
- vor und nach der Speisenzubereitung
- vor und nach dem Essen
- nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten
- nach dem Besuch der Toilette
- nach Kontakt mit Tieren
- nach Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

3. Lüftung und Reinigung von Angebotsräumen, Umgang mit Spielgeräten

Regelungen zur Reinigung und Lüftung der Räumlichkeiten (Reinigungs- und Lüftungspläne erstellen, bei der Reinigung insbesondere Türklinken und Handläufe beachten):

- regelmäßiges Lüften, sogenanntes Stoßlüften, mindestens 4 x pro Tag durchführen zur Verbesserung des Raumklimas und zur Reduzierung von Luftverunreinigungen durch Erreger und Umwelteinflüsse

- Türklinken, Büroarbeitsplätze sind am Ende des Arbeitstages zu reinigen

Regelung zur Nutzung von Spielgeräten wie Billard, Tischtennis, etc. (keine Nutzung von Spielgeräten, bei denen die Hygiene Einhaltung mit Blick auf den Mindestabstand besonders gefährdet ist z. B. Kicker, Desinfektion und Reinigung von Griffen usw.)

- Regelung der Nutzung von Brettspielen, Bastelmaterial, Bällen, Videospielgeräten, etc. (Einhaltung der Abstandsregelung, Desinfektion und Reinigung nach jeder Benutzung usw.)

4. Unterweisung und aktive Kommunikation

- Die Unterweisungen müssen regelmäßig stattfinden zur jeweils aktuellen Situation.
- Erklärung von aktuellen Schutzmaßnahmen an die Fachkräfte sowie Kinder und Jugendlichen. Den Fachkräften sowie den Kindern und Jugendlichen werden die aktuellen Schutzmaßnahmen erklärt.
- Auf die Einhaltung von persönlichen und organisatorischen Maßnahmen muss regelmäßig hingewiesen werden.

5. Personenbezogene Maßnahmen

Bei Angeboten mit festen Gruppen kann auf das Tragen eines Mundnasenschutzes verzichtet werden. Wo immer möglich und zumutbar, ist ein Mindestabstand von wenigstens 1,5 m einzuhalten. Die Gruppengröße beträgt maximal 10 Personen + 1 Fachkraft. Die festen Gruppen gelten für den jeweiligen Öffnungstag der Einrichtung, bzw. bei Unternehmungen außerhalb der Einrichtung für den entsprechenden Zeitraum. Eine Durchmischung der Gruppen findet nicht statt.

Werden mehrere Gruppen gleichzeitig in der Einrichtung betreut, sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

1. Abstandsregelung

Abstandsregelungen sind in entsprechender Form bekannt zu geben (z.B. Festlegung und Markierung von „Verkehrswegen“ in geschlossenen Räumen und im Außengelände; möglicherweise Einrichtung von getrennten Eingängen und Ausgängen; Aushänge und Hinweisschilder)

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern ist bei der Fortbewegung in der Einrichtung einzuhalten. In den Räumen, die für die jeweilige feste Gruppe bestimmt sind, kann auf die Abstandsregelung verzichtet werden.

2. Mundnasenschutz

Das Tragen eines Mundnasenschutzes ist beim Fortbewegen in der Einrichtung erforderlich.

- Möglichkeiten des Mund- und Nasenschutzes:

- MNS, EN gemäß 14683 (auch OP-Maske genannt)
- Stoffmasken mit diversen Herstellungsverfahren (hierbei ist die Schutzwirkung ungewiss)

- Anwendungsempfehlung zum Mund- und Nasenschutz (MNS/OP-Maske)

- Das Tragen von MNS bedeutet, dass man andere Personen vor Speichel- und Schleimtröpfchen schützt.
- Das Tragen von MNS ergänzt nur die Schutzmaßnahmen, kann aber eine Infektion nicht verhindern.
- Der MNS muss nach Benutzung entsorgt werden, er ist ein Einmalartikel.

- Vor dem Anlegen der Maske sind die Hände mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren.
- Achtung: Die Innenseite der Maske ist mit den Händen nicht zu berühren!
- Nach dem Anlegen der Maske bitte den Nasenbügel umknicken, da sie eng anliegen muss.
- Wenn die Maske durchfeuchtet ist, muss sie entsorgt werden.
- Bei Abnahme der Maske möglichst die äußere Oberfläche nicht mit dem Mund, der Nase oder den Händen berühren.
- Die Maske mit Hilfe der Befestigungsbänder entfernen.

Hygienemanagement

Die Träger sind verantwortlich für das Hygienemanagement. Das heißt im Einzelnen:

- die Benennung von Hygienebeauftragten entsprechend § 5 Abs. 1 ThuerCorona-GrundVO,
- die Sicherung der hygienischen Erfordernisse bei jeder Angebotsdurchführung,
- die Anleitung der Beschäftigten und Durchführung von Hygienebelehrungen,
- die Vorbereitung und Sensibilisierung Ehrenamtlicher auf die besonderen Hygienemaßnahmen und deren Relevanz (z.B. durch Videoschulungen vor Öffnung),
- die Überwachung der Einhaltung der im Infektionsschutzkonzept festgelegten Maßnahmen zum Hygieneplan,
- eine aktive und geeignete Information und Belehrung der jungen Menschen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung,
- die Aufrechterhaltung des Kontakts zum Gesundheitsamt,
- die Belehrung minderjähriger junger Menschen mit den sorgeberechtigten Angehörigen im Zusammenhang mit der Informationspflicht nach § 34 IfSG.

Schrittweise Öffnung von Angeboten

In Abhängigkeit von der Größe der Einrichtungen und den Zugangsmöglichkeiten sind pädagogisch begleitete Gruppenangebote möglich. Diese sind so zu planen, dass die Teilnehmerzahlen in Abhängigkeit zur Größe der Einrichtungen geplant werden, um die empfohlenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Es können zeitversetzte oder je nach Größe der Einrichtung parallele Kleingruppen angeboten werden.

Jede Person ist angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Personen möglichst gering zu halten. Es wird empfohlen, sich mit nicht mehr als zehn Personen aufzuhalten und den Personenkreis, zu dem physisch-sozialer Kontakt besteht, möglichst konstant zu halten.²

Unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln sind eine Einzelbetreuung bzw. Einzelangebote uneingeschränkt möglich. Eine Erfassung zur Personennachverfolgung ist nicht notwendig.

Soweit begründbar erforderlich, kann zur erfolgreichen Durchführung der Angebote die Verpflegung (Essen und Getränke) junger Menschen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln erfolgen. Es ist zwingend darauf zu achten, dass feste Gruppen zeitlich versetzt essen, um Kontakte zu vermeiden. Bei einer Verpflegung durch einen Caterer ist das Essen separat abgepackt an die einzelnen Teilnehmenden der Gruppe mit Schutzhandschuhen und ggf. mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zu verteilen. Speisen und Getränke sind vor Kontaminierung zu schützen. Die Mahlzeiten und Getränke sowie Besteck, Servietten und Teller müssen am Tisch ausgegeben und wieder weggeräumt werden. Nach jeder Gruppe müssen die Tische und Stühle gereinigt werden. Die Reinigung des Geschirrs erfolgt mit einer Temperatur über 60 °C im Geschirrspüler.

Innerhalb der festen Gruppenstruktur sind das gemeinsame Zubereiten und der Verzehr von Speisen erlaubt. Dies kann auch in Form eines Kochangebotes erfolgen.

Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit an Schule finden bis zum Ablauf des Schuljahres 2019/20 nicht statt. Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Schule und im Rahmen des Infektionsschutzkonzeptes möglich.

Die Angebotsverlagerung in Einrichtungen der Jugendarbeit ist individuell mit der Schule abzustimmen, unter Einhaltung des Infektionsschutzkonzeptes.

Von einer Öffnung ausgeschlossen sind:

- Einrichtungen ohne festes pädagogisches Personal, Selbstverwaltung,
- Räume für die Jugendverbandarbeit ohne Personen im Besitz einer Jugendleitercard, einer sozialpädagogischen Ausbildung bzw. Lizenz entsprechend verbandlicher Ausbildungsordnung,
- Durchführung von Angeboten mit einem offenen Teilnehmerkreis,
- Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit

Die Durchführung von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung finden die fachlichen Empfehlungen des Landes Anwendung.

² ThuerCorona-GrundVO Artikel 1, §2.

Sonstiges

2. gesunde Lebensführung

- Jeder einzelne sollte auf eine gesunde Lebensführung achten:

- gesunde Ernährung
- sportliche Aktivitäten/Bewegung
- Erholungsphasen (über das Jahr verteilte Urlaubsphasen)

3. Umsetzung von Maßnahmen

- Neben dem Infektionsschutzkonzept ist eine angebotsspezifische Präzisierung durchzuführen.
- Je nach Bedarf ist die Hausordnung anzupassen.
- Im Übrigen gelten die Landesverordnungen und fachlichen Empfehlungen zu einer schrittweisen Öffnung oder Einschränkung von Angeboten.

4. Einrichtungs-/trägerspezifische Ergänzungen

Die Infektionsschutzkonzepte müssen zwingend mindestens die nach § 5 Abs. 3 ThuerCorona-GrundVO erforderlichen Punkte enthalten.

Bestandteil des Infektionsschutzkonzeptes:

- Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
- Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1
- Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
- Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 und 4

Als Anhang zum Infektionsschutzkonzept durch den Träger zu ergänzen:

- die verantwortliche Person nach Absatz 2³,
- Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
- Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
- Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung,
- Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes. Hier insbesondere die Handhabung zum Tragen eines Mundnasenschutzes, Schutz von Risikogruppen (Personen ab 60 Jahre, Raucher ab 50 Jahre, Personen mit Vorerkrankungen).

³ (2) Verantwortlich für die Erstellung, das Vorhalten und die Vorlage des Infektionsschutzkonzepts nach Absatz 1 ist der Veranstalter, Leiter, Betriebsinhaber, Geschäftsführer, Vorstand, Vereinsvorsitzende, zuständige Amtsträger oder eine andere Person, der die rechtliche Verantwortung obliegt oder die die tatsächliche Kontrolle ausübt oder damit beauftragt ist (verantwortliche Person)

Quellen

- Basiskonzept für zeitlich befristete Maßnahmen zum Arbeitsschutz unter den Bedingungen der Corona-Pandemie, Stand 30.04.2020, Stadtverwaltung Erfurt.
- Anforderungen für eine schrittweise Öffnung von Angeboten der Jugendarbeit (§11-13 SGB VIII) von den Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendring Erfurt.
- Fachliche Empfehlung zur Umsetzung der Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 9. Juni 2020 im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit, Jugendbildungseinrichtungen)
- Thüringer Verordnung zur Neuordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten vom 9. Juni 2020